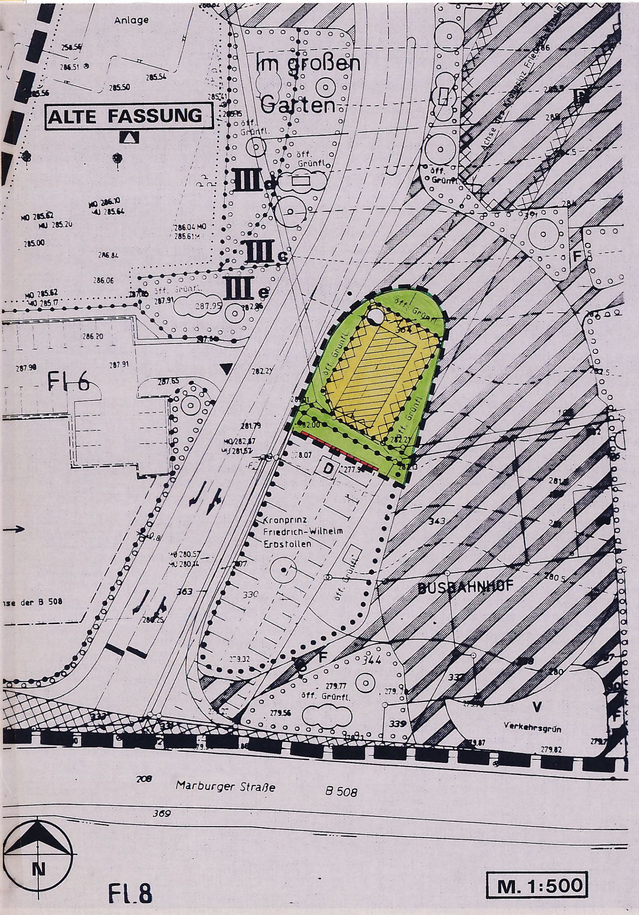




1. qualifizierte Änderung des B-Plans Nr. 40/41 "Stählerwiese" in Kreuztal

PRÄAMBEL

AUFGRUND DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666), DER §§ 2 + 9 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 27.08.1997 (BGBL. I. S. 2141), IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) VOM 23. 1. 1990 (BGBL. I. S. 132) UND § 86 ABS. 4 BAUONW VOM 07.03.1995 (GV. NW. S. 218, 982/SGV. NW. 232) HAT DER RAT DER STADT KREUZTAL AM.. 25.03.1999 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 10 BAUGB SOWIE DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 86 ABS. 4 BAUONW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
HINWEIS: Bei allen Maßnahmen im Änderungsbereich sind stets das Bergamt Recklinghausen sowie die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH zu beteiligen.
Flächen unter denen der Bergbau umgeht

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

MK — KERNGEBIET gemäß § 7 BauNVO

Zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

1. Tankstellen
2. Wohnungen
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Vergnügungsstätten

Strassenbegrenzungslinie

Überbaubare Grundstücksfläche (begrenzt durch Baugrenzen)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

0,4 — Grundflächenzahl

(0,4) — Geschoßflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschoße

TH 286,30m — Traufhöhe (über Normal Null)

FH 289,50m — Firsthöhe (über Normal Null)

SD / WD — Satteldach/ Walmdach

Fläche für Versorgungsanlagen

Elektrizität

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmäler) die dem Denkmalschutz unterliegen

VERFAHRENSLEISTE FÜR BEBAUUNGSPLAN OHNE GENEHMIGUNG

1. ERÖFFNUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Kreuztal hat die Änderung/Aufstellung/ Aufhebung dieses Bebauungsplanes gem. §2 BauGB vom 27. Aug. 1997 am 22.10.1998 beschlossen.
Der Eröffnungsbeschluß wurde am 13.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Kreuztal, 02.06.1999 Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

2. BETEILIGUNG DER BÜRGER
Die Stadt Kreuztal hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. §3 Abs.1 BauGB vom 27. Aug. 1997 unterrichtet und ihnen in der Zeit vom bis Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung gegeben.
Kreuztal, Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

3. BETEILIGUNG DER TÖB
Die Stadt Kreuztal hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vom 27. AUG. 1997 in der Zeit vom 16.11.1998 bis 21.12.1998 beteiligt.
Kreuztal, 02.06.1999 Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

4. ENTWURFSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Kreuztal hat am 22.10.1998 den Vorentwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes zum Entwurf und damit zur Offenlegung beschlossen.
Die Bekanntmachung ist am 13.11.1998 erfolgt.
Kreuztal, 02.06.1999 Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

5. OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gem. §3 Abs.2 BauGB vom 27. Aug. 1997 in der Zeit vom 20.11.1998 bis 21.12.1998 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Kreuztal, 02.06.1999 Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

6. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG
Die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 10 Abs.3 BauGB und §4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 04.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Kreuztal, 02.06.1999 Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

7. PLANGRUNDLAGE
Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990.
Stand der Plangrundlage: 1999
(Ort) Kreuztal (Datum) 02.06.1999
(Stempel) (Unterschrift)

8. KOPIE
Diese Kopie stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Kreuztal, Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

SATZUNG DER STADT KREUZTAL
1.QUALIFIZIERTE ÄNDERUNG DES BP. NR.40/41 „STÄHLERWIESE"
KREUZTAL DEN 27.4.1999

BÜRGERMEISTER SCHRIFTFÜHRERIN